

1. Grundlagen für die Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen sind zusätzlich-technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien ZTVE-StB , ZTVA-StB, ZTV Asphalt-StB und ZTV SoB-StB in ihren neusten Fassungen. Die daraus resultierende Gewährleistung von **5 Jahren** kann nur durch fachmännische Verfüllung und Verdichtung der Aufgrabungen/Leitungsgräben erreicht werden.
2. Vor Baubeginn sind die Spartenaukünfte von dem bauausführenden Unternehmen einzuholen. Die Auflagen aus den Spartenplänen sind ebenfalls zwingend einzuhalten.
3. Vor Beginn der Arbeiten ist eine gemeinsame Ortsbesichtigung mit Beteiligung der betroffenen Spartenträger durchzuführen. Für diese ist vor Baubeginn ein Termin beim Bauamt Tel. 034322 – 466-0 oder bauamt@rosswein.de zu vereinbaren. Der Termin ist vom Antragsteller den jeweiligen Spartenträgern rechtzeitig mitzuteilen. Sollte auf eine Ortsbesichtigung verzichtet werden, so geht das Bauamt davon aus, dass sich die in Anspruch genommenen Verkehrsflächen im einwandfreien Zustand befinden. Der Verzicht auf eine Ortsbesichtigung entbindet den Bauherrn und / oder den Antragsteller nicht von den Auflagen (Erkundungs- und Sicherungspflicht, Anzeigepflicht, geforderte Mindestabstände, usw.) der Spartenträger, die der jeweiligen Spartenaukunft beigelegt haben.
4. Nach Vorlage einer verkehrsrechtlichen Anordnung und dem danach zu erfolgenden Einrichten von erforderlichen Halteverbotszonen (mindestens 96 Std. vor Beginn der Arbeiten) kann mit den Aufgrabungsarbeiten begonnen werden. In diesem Zusammenhang erklärt der Antragsteller, dass er über die notwendigen Kenntnisse der Arbeitsstellenabsicherung entsprechend der RSA verfügt.
5. Der Bauherr und das von Ihm beauftragte Bauunternehmen haben dem Bauamt der Stadt Roßwein, **Schäden an den öffentlichen Verkehrsflächen**, die bei der Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsgrundes verursacht werden, **unverzüglich anzuzeigen**. Schäden an Leitungen / Bauwerken sind den betroffenen Spartenträgern ebenfalls unverzüglich anzuzeigen, um schnell Maßnahmen zur Störungsbeseitigung einleiten zu können. Für Schäden haften der Bauherr und die von ihm beauftragte Baufirma gesamtschuldnerisch nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Stadt Roßwein und die Spartenträger sind berechtigt, die Schäden und die Verletzungen der mit den Spartenplänen verbundenen Auflagen auf Kosten des Bauherrn oder der von ihm beauftragten Baufirma zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
6. Die im Zusammenhang mit der Bautätigkeit auftretenden Straßenverschmutzungen sind **unverzüglich ohne Aufforderung** zu beseitigen.
7. Behindern Bäume, Sträucher, Hecken, Grünflächen oder Wurzeln eine Aufgrabung sind die Anforderungen der DIN 18920 in jedem Fall zu beachten. Städtische Grünflächen dürfen weder befahren noch als Lager- oder Arbeitsflächen genutzt werden.
8. Der Bauherr und der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Grenzzeichen entfernt oder beschädigt werden. Muss aus technischen Gründen ein Grenzzeichen entfernt werden, so ist nach Fertigstellung der Aufgrabung eine Grenzwiederherstellung bei einem öffentlich bestellten und vereidigten Vermesser zu beantragen und auf Kosten des Veranlassers durchführen zu lassen.
9. Natursteinpflasterflächen sind entsprechend dem angetroffenen Aufbau wiederherzustellen. Einbau von Dränbeton als Unterbau, Verlegung Natursteinpflaster in Splittbettung, Verfüllung mit **SAMCO 88**. Der Nachweis des Einsatzes von SAMCO 88 ist mit Lieferscheinen zu belegen. Das Merkblatt für das einzusetzende Fugenmaterial ist der Anlage beigelegt.
10. Bei witterungsbedingter Unterbrechung oder jahreszeitlich bedingter Schließung der Asphaltmischanlagen (Zeitraum von Dezember bis März) ist im Bereich von Aufbrüchen ein provisorischer Deckenschluss mit Betonpflaster vorzusehen. **Das provisorische Schließen mit Schotter oder Frostschutzmaterial wird nicht als provisorischer Deckenschluss anerkannt.**

Auflagen des Bauamtes für Aufgrabungen im Gemarkungsgebiet der Stadt Roßwein

Für die Dauer des provisorischen Deckenschlusses hat der Antragsteller der VAO die Verkehrssicherheit sicherzustellen.

11. Reststreifen von weniger als 35 cm Breite neben den aufgenommenen Asphaltsschichten sind ebenfalls zu entfernen und wiederherzustellen. Dies gilt auch für größere Reststreifenbreiten, wenn sie sichtbar gelockert oder an den Rändern Fugenspalten entstanden sind.
12. Zur ordnungsgemäßen Verdichtung der Grabenverfüllung sind die Mindestgrabenbreiten nach DIN 4124 bzw. DIN EN 1610 unbedingt einzuhalten. **Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verdichtung ist mittels leichter Fallplatte zu dokumentieren. Dies gilt auch bei der Erstellung von Kopflöchern!!** Die Protokolle über die Verdichtungsnachweise sind dem Bauamt zur Abnahme zu übergeben.
13. Die Stadt Roßwein behält sich vor, außer den genannten Bedingungen in Einzelfällen besondere Auflagen zu erteilen.
14. Die Fertigstellung der Baumaßnahme sind dem Bauamt bauamt@rosswein.de und dem Ordnungsamt ordnungsamt@rosswein.de anzuzeigen. Für die Dauer der Baustellenentwicklung bzw. bis 12 Tage nach Eingang der Fertigstellungsanzeige obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Antragsteller.
15. Alle geschlossenen Aufgrabungen im Gemarkungsgebiet der Stadt Roßwein bedürfen einer förmlichen Abnahme. Hierzu ist mit dem Bauamt ein Termin vor Ort abzustimmen. Voraussetzung für die Abnahme ist die Vorlage der Verdichtungsnachweise.
16. Verstößt ein Unternehmen wiederholt gegen die genannten Bedingungen, so kann die Erlaubnis zur Vornahme einer Aufgrabung im öffentlichen Verkehrsgrund im Gemarkungsgebiet der Stadt Roßwein verweigert werden.

Anlagen:

- Datenblätter SAMCO 88